Zwangsvollstreckungsrecht

primäres Lernziel: Zweckmäßigkeitsüberlegungen RA

mittelbares Lernziel: Entsch. des Ri in der ZV

0. Überblick

1. Eingriffssystem

2. Voraussetzungen

3. Vollstreckungshindernisse

3.0 Übersicht

3.1 § 767 zugunsten des Schuldners

3.2 § 771 zugunsten eines Dritten

3.3 InsO

0. Verfahrensablauf

1. Fremd(insolvenz)antrag

2. Eigen(insolvenz)antrag

Handlungsalternativen Drittbetroffener

wegen „materieller" Berechtigung

Gläubiger

hat Vorauss. für ZV geschaf.

Titel, §§ 704, 794 ZPO, 201 II InsO

Zustellung, § 750

Klausel, § 724 ff.

Besondere - allgemeine - ZV-Voraussetzungen

ev. Sil ev. Wartefrist ev. Zug-um-Zug

und „betreibt" die ZV

Auftrag GV

z.B. § 808 ff

z.B. § 883

Antrag V-ger.

Rpfl.

z.B. § 829 ff.

Eingriff durch das Vollstreckungsorgan

Schaffung von Vollstreckungshindernissen?

§ 775 Nr. 1 („endgültig") — **„ZV für unzul. erkl."**

- **§ 771** — **„ein die Veräußerung hinderndes Recht"**

„Die Zwangsvollstreckung in
*** den Gegenstand Y...**
durch den GV X am ...
*** die Forderung X ...mit**
Beschluss des AG vom ....
wird für unzulässig erklärt ."

§ 775 Nr.2 („einstweilen") — **„einstw. Einstellung der Vollstreckung**

- **§ 769 iVm § 771 III**

„Die Zwangsvollstreckung in
*** den Gegenstand Y...**
durch den GV X am ...
*** die Forderung X ...mit**
Beschluss des AG vom ....
wird einstweilen für unzulässig erklärt ."

§ 771 als Vollstreckungshindernis

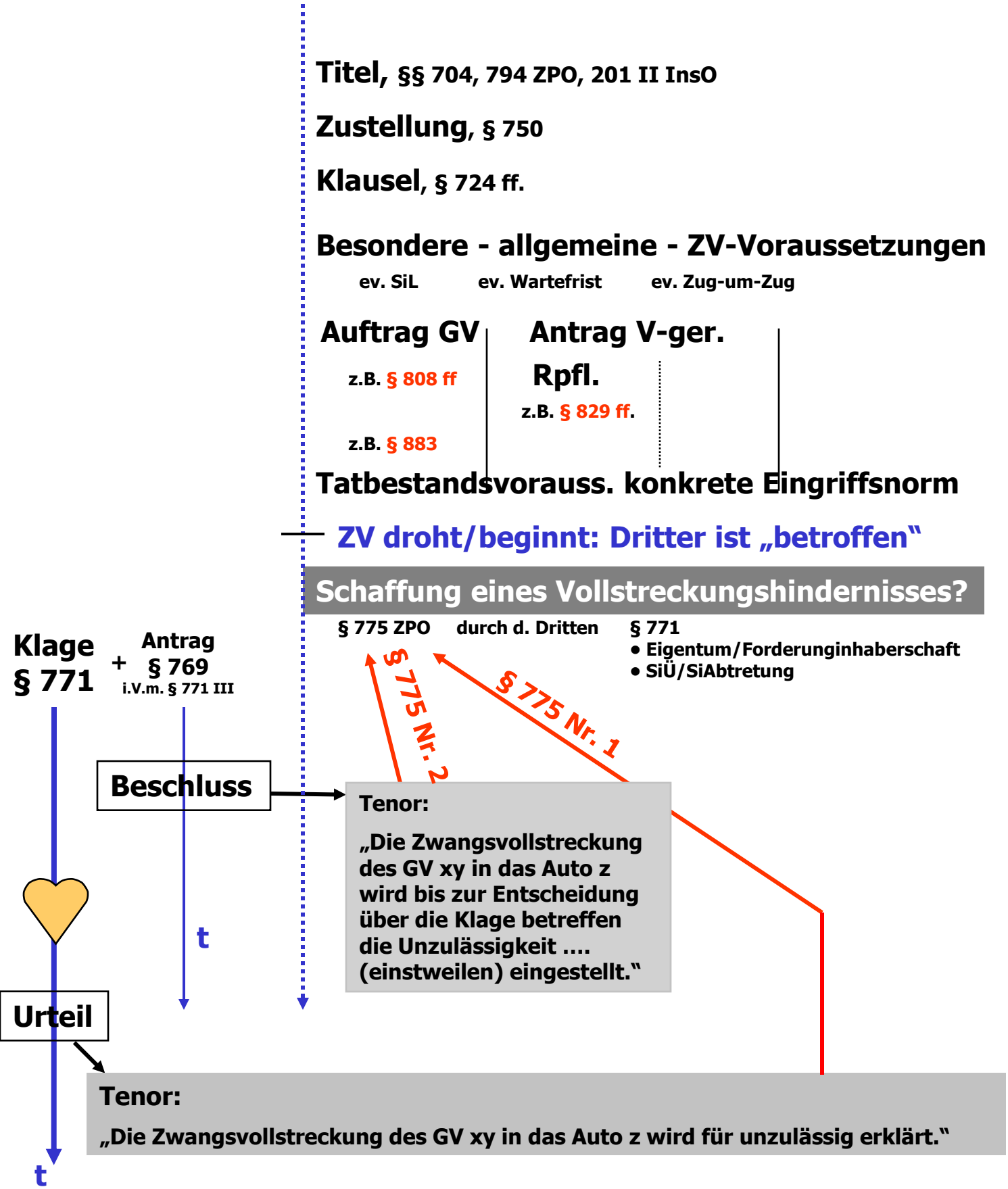

Besonderheiten § 771 ZPO

Zulässigkeit

Klageantrag
- Die Zwangsvollstreckung in den ... (bestimmt bezeichneten Vermögensgegenstand [Sache o. Recht]) für unzulässig zu erklären
- u.U. mit Eilantrag nach § 769 verbinden

Statthaftigkeit behaupteter Eingriff in die eigene mat. Berechtigung
- Abgrenzung zu Einw. n. § 766 (nur Art und Weise der ZV)
- bei Si-Ü (oder Si-Zession)
  Abgrenzung zu § 805: nicht bei besitzlosem Pfandrecht (Vermieterpfandrecht), weil vollwertiges Eigentum; § 51 InsO kein Argument, weil dort ohnehin Gesamtverwertung d. Vermögens, bei EinzelV aber grds. Weiterführung des Betriebes

Rechtsschutz-bedürfnis Mit Beginn der ZV und deren Beendigung

örtlich zust. bei dem Gericht, in dessen Bezirk die ZV stattfindet, § 771

sachlich zust. allgem.Regeln, § 23 GVG;

Begründetheit

„Ein die Veräußerung hind. Recht hat ein Dritter dann, wenn der Schuldner selbst, veräußerte er den Vollstreckungsgegenstand, widerrechtlich in den Rechtskreis des Dritten eingreifen würde und deshalb der Dritte den Schuldner hindern könnte zu veräußern (BGHZ 55, 20, 26)“

- AnwR als wesensgleiches Minus
  * zwar ist Schu. beim Verkauf d. § 161 Abs. 1 S. 1 BGB ansich hinreichend geschützt, wenn Bedingung später eintritt; Schutz d. § 161 I 2 greift aber nicht beim Erwerb i. Rahmen der ZV, deshalb Schutz über § 771 nötig
  * Besteht nur ein AnwR, ist lediglich die Verwertung unzulässig; ist das AnwR zum Vollrecht erstarkt (Zwischenverfügungen und Pfändung schaden nicht, § 161 I 2 BGB) ist auch Pfändung unzulässig
- Einwand § 242 BGB
  * z.B. weil Kläger als Si-nehmer dem Schuldner das Si-Eigentum ohnehin wieder übertragen müßte weil zu sichernde Forderung bezahlt bezahlt
  * z.B. weil Kl. nach dem AnfG infolge des anfechtbaren Erwerbs des Gegenstandes die ZV des Bekl. ohnehin zu dulden hätte

Tenor

- wie Antrag
- bei Stattgabe Sicherheitsleistung nicht vergessen (oder § 770);
  SiL bemisst sich in der Hauptsache nach dem Wert des Gegenstandes, weil Bekl. als Gläubiger diesen aufgrund § 775 Nr. 1 nicht mehr bis zur Befriedigung vollstreckung kann, also § 709 S. 1 oder § 711 S. 1; Kosten dann in SiL mit einbeziehen oder nach § 709 S. 2 bzw. § 711 S. 2 gesondert berücksichtigen

Wirkung

§ 775 Nr. 1

vorläufiger Rechtsschutz

§ 769 i.V.m. § 775 Nr. 2